

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 2. Dezember 1987

Bonstetten. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss Nr. 4359/1986 genehmigte der Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung Bonstetten am 13. und 21. Mai 1986 festgesetzte Nutzungsplanung. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Bonstetten erfüllt.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Bonstetten werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 2.12.1987 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindeganzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Bonstetten (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. Dezember 1987  
P1/KL

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*Ch. Zimmerhald*

versandt: 11. Februar 1988